



VEREINS-SATZUNG

vom 18.Juli 2013, mit Nachtrag vom 11.Nov. 2013

1. Ausgabe

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Mit der Eintragung im Vereinsregister lautet der Name des Vereins Slot-Racing Bamberg e. V. (SRB), mit Sitz in Bamberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinszweck

Der Verein bezweckt, seinen Mitgliedern ein Vereinslokal, welches er mietet, samt Einrichtung einer Slotracingrennbahn und der dazu notwendigen Infrastruktur, zur Verfügung zu stellen. Um das gemeinsame Hobby „Slot-Racing“ auszuüben und die Kameradschaft zu pflegen. Die Slot-Racing Bamberg, kurz SRB, verfolgt das Ziel der Förderung und Verbreitung des Slotcar-Rennsports. Dieser Zweck soll u. a. durch die Veranstaltung von Rennwettbewerben erreicht werden.

Dies soll erreicht werden durch die Ausübung motorsportlicher Wettbewerbs-Aktivitäten im Miniaturl-Modellbereich in Form der Austragung von Rennveranstaltungen und Meisterschaften sowie der Beschäftigung mit den damit zusammenhängenden technischen Sachverhalten und Themen. Die (anglo-amerikanische) Bezeichnung dieses Auto-Modellsports lautet "Slot Racing". Bei den Modellrennwagen handelt es sich ausschließlich um elektrisch angetriebene und mittels Führungsschlitzten in der Fahrbahn geführte Fahrzeuge, die ihre elektrische Antriebsenergie aus einer ortsfesten Energiequelle über Kontakt-Schleifer von Leitungen auf der Fahrbahn aufnehmen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Es soll daher auch kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten werden.

Mittel

- 3.1. Mitgliederbeiträge
- 3.2. Erlöse aus Beiträgen und Rennveranstaltungen

Vereinsorgane

- 4.1. Die Mitgliederversammlung
- 4.2. Der Vorstand

4.1. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (nachstehend MV genannt) findet einmal jährlich am Jahresanfang statt, und wird vom Vorstand mind. 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Aktiv – Passiv- und Ehrenmitglieder. Stimmberrechtigt sind alle Aktiv – und Ehrenmitglieder. Eine außerordentliche MV kann auf Beschluss einer MV, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehr von 1/3 der Aktiv - und Ehrenmitglieder einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mindestens 1/3 der Aktivmitglieder erschienen sind. Die Beschlussfassung geschieht durch die Mehrheit sämtlicher an der MV anwesenden, stimmberrechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit). Für Ordnungsanträge genügt die Mehrheit der Stimmenden (relative Mehrheit). Bei Abstimmungen über Statutenrevisionen oder Auflösung des Vereins, ist die Anwesenheit von mind. der Hälfte aller stimmberrechtigten Aktiv - und Ehrenmitglieder und die Zustimmung von mind. 2/3 (zwei Drittel) derselben erforderlich. Den Vorsitz führt der 1. Vorstand oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied, das Protokoll der Schriftführer bzw. ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Versammlung wählt in offener Form einen Stimmenzähler. Über die Art und Reihenfolge der Tagesordnungsthemen entscheidet der Vorstand. Gewünschte Themen sind dem Vorstand bis 5 Tage vor der MV schriftlich einzureichen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe, wenn sie nicht von mind. der Hälfte der Stimmberrechtigten in geheimer Form verlangt wird.

Befugnisse:

- a) definitive Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und Erledigung von Beschwerden gegen den Vorstand
- d) Wahl des Kassiers
- e) Festsetzung der Beiträge für Aktiv - und Passivmitglieder
- f) Änderungen oder Ergänzungen der Statuten
- g) Beschlussfassung über Entschädigungen an den Vorstand oder an einzelne Mitglieder desselben oder Reduktion der Beiträge für Vorstandsmitglieder
- h) Beschlussfassung über Investitionen, welche über die Kompetenz des Vorstandes hinausgehen
- i) kann verdiente Aktivmitglieder zum Ehrenmitglied ernennen
- j) Unter Vermietung des Vereinslokales für Slot-Racing-Zwecke
- k) Beschlussfassung über Rückzahlungen von Beiträgen
- l) Beschlussfassung über die Verwendung des Reinvermögens
- m) Auflösung des Vereins
- n) Ausarbeitung von Rennreglements

4.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern,
nämlich:

- dem 1. Vorstand
- dem 2. Vorstand
- dem Kassier
- dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und den 2. Vorstand. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der 2. Vorstand die Vertretung übernimmt, wenn der 1. Vorstand sein Amt niederlegt oder ihn dazu delegiert, wenn der 1. Vorstand durch eine Erkrankung oder längere Abwesenheit an der zeitnahen Ausübung seines Amtes gehindert ist und eine Delegation nicht möglich ist.

Vorstandsmitglieder sind zugleich Aktivmitglieder. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind. Ein Rücktritt muss 3 Monate vor der MV resp. Ablauf eines Vereinsjahres, schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstands bleiben ebenfalls bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstands ist zulässig.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung (schriftlich oder telefonisch) des 1. Vorstands, unter Angabe von Ort, Zeit und unter Angabe der bereits bekannten Tagesordnungspunkte, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 2x jährlich oder alle 6 Monate. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann Aufgaben unter sich verteilen, resp. delegieren.

Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorstand, bzw. der 2 Vorstand im Vertretungsfall. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege, per Fax, per Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn seitens der Vorstandsmitglieder keine Einwände gegen dieses Verfahren bestehen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandämter in einer Person ist nur zulässig als Übergangslösung bis zur jeweils nächsten Mitgliederversammlung, falls sich keine Personen zur Übernahme der entsprechenden Ämter im erweiterten Vorstand bereit erklären.

Die Abberufung von Mitgliedern des erweiterten Vorstands ist möglich, wenn Zweifel an der Ausübung ihrer Tätigkeit bestehen. Die Abberufung muss auf einer Vorstandssitzung, mittels eines begründeten Antrags, beschlossen werden. Hierbei hat das von der möglichen Abberufung betroffene Vorstandsmitglied kein Stimmrecht; muss jedoch vor der Abstimmung angehört werden, bzw. Stellung nehmen können. Nach einer Abberufung des Kassenwartes ist umgehend eine Prüfung der Kasse durch die Kassenprüfer durchzuführen.

Aufgaben:

- Festsetzung der Beiträge für Freimitglieder
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der MV übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu. Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse nach außen, ruft die MV ein, verteilt Chargen an Nichtvorstandsmitglieder, erstellt Programme und führt diese aus.
- er führt rechtsverbindliche Unterschrift bedingt durch die gleichzeitige Unterschrift zweier seiner Mitglieder. Als Unterschrift im Zusammenhang mit der Kasse, genügt jene des Vereinskassiers, soweit diese in dessen Belange gehört.
- er arbeitet Reglemente aus. Rennreglemente sind nicht Sache des Vorstandes, sondern der Mehrheit der Aktivmitglieder, die an der nächsten Generalversammlung anwesend sind.
- er führt über seine Sitzungen Protokoll, welches er innerhalb 2 Wochen den Vorstandsmitgliedern zustellt.
- er hat das Recht, Mitglieder aus der Beitragspflicht zu entlassen oder dieselbe zu kürzen, neue Mitglieder provisorisch aufzunehmen oder provisorisch auszuschließen.
- er beschließt Art und Reihenfolge der Tagesordnung für die MV.
- er kann einzelne Ausgaben im Betrage von bis € 150,- ohne Einwilligung der MV vornehmen (z. B. für Werbung, Einrichtung, Reparaturen, Ausflüge, Spesen, Rennpreise für Aktivmitglieder). Für Waren, die für den Weiterverkauf an seine Mitglieder besorgt werden, gilt kein Kostenlimit, doch dürfen jene Geschäfte für den Verein kein Risiko sein.
- er beschließt nur über das, was er mit der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt hat.

- er bestimmt, welches Mitglied welche Schlüssel erhält und gibt diese nur gegen Quittung ab, auf welcher das Mitglied die Haftung übernimmt.
- er kann Aktivmitgliedern für den Besuch auswärtiger Rennen Beiträge erstatten (z. B. das dortige Startgeld). Er kann Aktivmitgliedern auch Beiträge für Rennen im eigenen Lokal erstatten (z. B. Gr 2/4/5).
- er kann der MV die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen.
- er beschließt über Entschädigungen bei Auflösungsarbeiten des Vereins.

5. Mitglieder

5.1. Differenzierung

5.1.1. Aktivmitglieder

Sie haben bei allen Öffnungszeiten Zutritt zum Vereinslokal und dürfen die Einrichtungen frei benützen. Der Vorstand kann ihnen Schlüssel aushändigen. Sie zahlen einen Monatsbeitrag, dessen Höhe von der MV bestimmt wird. Bei Vereinsauflösung haben sie Anrecht auf einen Teil des zu verteilenden Vereinsvermögens. Aktivmitglieder können sich in den Vorstand wählen lassen. Minderjährige müssen schriftlich das Einverständnis der Eltern vorlegen. Sie sind verpflichtet für Ordnung und Sauberkeit im Vereinslokal wie auch um das Vereinslokal zu sorgen.

5.1.2. Ehrenmitglieder

Wie Aktivmitglieder, sie bezahlen jedoch einen Monatsbeitrag, dessen Höhe der Vorstand bestimmt. Wer Ehrenmitglied wird, bestimmt die MV.

5.1.3. Passivmitglieder

Sie leisten einen Jahresbeitrag. Dieser berechtigt nicht für Training oder Rennen, hierfür zahlen sie die gleichen Beiträge wie Freimitglieder. Sie können weder die MV einberufen, noch die Vereinsauflösung beantragen, haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen und kein Stimmrecht.

5.1.4. Freimitglieder

Wer das Vereinslokal betritt und nicht bereits Mitglied gemäß 5.1.1 bis 5.1.2 ist, ist automatisch Freimitglied. Für Training oder Rennen zahlt es Beiträge, dessen jeweilige Höhe die MV festlegt. Der Zutritt zum Vereinslokal kann durch Aktivmitglieder verwehrt werden. Im Streitfall entscheiden die Vorstandsmitglieder. Freimitglieder können aus dem Vereinslokal gewiesen werden. Sie haben keinen Zutritt zur MV, kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Jedes Mitglied hat die Statuten einzuhalten, alle Beiträge pünktlich zu zahlen, Sorge zu tragen für das gemietete Lokal und dessen Einrichtungen, das Vereinsvermögen und ist besorgt, dass der Verein keine Anstände hat mit z. B. Nachbarn oder Vermieter. Jedes Mitglied sollte die Kameradschaft pflegen und bereit sein, Programme nach Möglichkeit mitzumachen.

5.2. Eintritt in den Verein

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Der definitive Beitritt erfolgt durch die MV. Das neue Mitglied erhält eine Kopie der Statuten und verpflichtet sich, diese einzuhalten und die Beiträge ab dem Tag des Antrages, bis zum Ablauf der Austritts / Kündigungsfrist, zu zahlen.

Passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme aktiver Mitglieder entsprechend. Gleiches gilt für die Wandlung der passiven in eine aktive Mitgliedschaft.

Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, auch wenn diese nicht Mitglied des Vereins ist. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 bei einer Mitgliederversammlung.

5.3. Austritt aus dem Verein

Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand. Die Entlassung aus der Beitragspflicht erfolgt mit dem letzten Tag der Mitgliedschaft. Der letzte Tag der Mitgliedschaft ist der letzte Tag der Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist beträgt für Aktivmitglieder 3 (drei) Monate, für andere Mitglieder einen Tag. Der Austritt hat Verzicht auf Anspruch des Vereinsvermögens oder eines Teiles dessen zur Folge. Bei nicht selbst verschuldeter oder gewollter, länger als 2 (zwei) Monate andauernden Arbeitslosigkeit, neuem Wohn- und gleichzeitigem Arbeitsort über 50 Km vom Vereinslokal gelegen, oder einer Notlage wird sich der Vorstand mit dem austretenden Mitglied über eine Abfindungssumme einigen.

Die Gründungsmitglieder verpflichten sich, mindestens für die Dauer des befristeten Mietvertrages für die Erstanmietung des Vereinslokals Mitglied zu bleiben.

5.4. Ausschluss aus dem Verein

Handelt ein Mitglied gegen den Geist des Vereins oder verletzt in krasser Weise die Statuten, kann der Vorstand den provisorischen, die MV den definitiven Ausschluss beschließen. Der Verein gibt dem Mitglied per Einschreibebrief bekannt, dass ihm der Ausschluss droht. Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Anhörung. Dieses Recht kann es schriftlich oder mündlich anlässlich einem vom Vorstand bekannt gegebenen Datum und Ort wahrnehmen. Findet keine Einigung statt, so steht dem Mitglied die Anhörung durch die Mitgliederversammlung zu. Die Beitragspflicht erlischt für Aktivmitglieder nach einer vom Vorstand festgesetzten Frist, jedoch max. sechs Monate nach dem provisorischen Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss hat den totalen Verlust auf ein allfälliges Anrecht auf das Vereinsvermögen oder eines Teils zur Folge.

5.5. Mietgliedbeiträge und Umlagen

Von den Mitgliedern werden monatlich Beiträge erhoben, die bis zum 5. jeden Monats überwiesen sein müssen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Umlagen sind spätestens drei Monate nach Festsetzung und Bekanntgabe fällig. Eine Rückerstattung von Beiträgen und Umlagen bei Beendigung oder Wechsel der Mitgliedschaft erfolgt nicht. Beim Wechsel einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft gilt der Beitrag für das Geschäftsjahr in dem der Wechsel stattfindet als geleistet, falls die Beiträge der passiven Mitglieder denen der aktiven Mitglieder entsprechen oder geringer als diese sind. Eine Verrechnung über das Geschäftsjahr des Wechsels hinaus ist nicht zulässig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5.5. Schulden und deren Bezahlung

Schulden werden durch den Kassier oder dessen Beauftragten eingetrieben. Es steht dem Mitglied frei, mit dem Vorstand einen Abzahlungsplan zu vereinbaren. Der Einzug erfolgt wie folgt:
- mündliche oder schriftliche Mahnung

- nach weiteren 3 Wochen erfolgt eine letzte Mahnung, durch eingeschriebenen Brief, mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 (zehn) Tagen.
- nach Ablauf dieser Frist erfolgt Betreibung auf dem Rechtsweg. Sämtliche Kosten gehen zu-
lasten des säumigen Mitgliedes

5.6. Haftung

Für Einzelmitglieder besteht keine Haftung für Forderungen welche Dritte gegenüber dem Verein geltend machen. Für Forderungen Dritter gegenüber dem Verein, haftet einzig und maximal das Vereinsvermögen.

6. Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten seiner Repräsentanten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

7. Rechnungsabschluss / Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Aktivbeiträge sind jeweils am ersten Tage eines Monates fällig, Passivbeiträge ca. Mitte Jahr, übrige Beiträge sofort.

8. Auflösung des Vereins

Die MV kann, sofern die Hälfte aller Aktiv - und Ehrenmitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung, in einer eigens dazu berufenen Sitzung, beschließen. Die Liquidation führen die verbliebenen Aktivmitglieder durch, sofern der Vorstand nicht mehr statutengemäß bestellt ist. Ist der Verein zahlungsunfähig, muss die Auflösung erfolgen. Ist die MV, welche die Vereinsauflösung beschließen sollte nicht beschlussfähig, so bestimmen die anwesenden Aktiv - und Ehrenmitglieder einen neuen Termin, welcher durch eingeschriebenen Brief, allen Aktiv - und Ehrenmitgliedern zugestellt wird. Diese „Liquidations- - Generalversammlung“ ist in jedem Fall beschlussfähig (einfache Mehrheit). Das Vermögen darf frühestens 360 Tage nach der Veröffentlichung verteilt werden. In der Zwischenzeit sind alle Vermögenswerte zu „verflüssigen“ und alle Gläubiger zu befriedigen.

9. Schlussbestimmungen

Durch Inkraftsetzung dieser Statuten sind alle früheren Statuten außer Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung erfolgte anlässlich der Vereinsgründung, am 18.Juli 2013.

Bamberg, den 18.Juli 2013, mit Nachtrag vom 11.Nov. 2013

Der 1. Vorstand
Claus Vetterling

Der 2. Vorstand
Christian Rademacher

Der Schriftführer
Arnim Luckmann

Der Kassier
Klaus Teichelmann